

**NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE DIGITALE INFORMATIONSV ERARBEITUNG
UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK (NUTZUNGSORDNUNG IUK)**

25. April 2017

Nutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 25. April 2017 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 8/2017 vom 22.05.2017)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 28 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 25.04.2017 die nachfolgende Nutzungsordnung IuK beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 - Geltungsbereich	3
§ 2 - Nutzungsberechtigung	3
§ 3 - Nutzungsbedingungen	4
§ 4 - Nutzungsbeendigung und Nutzungsausschluss	6
§ 5 - Rechte und Pflichten des Rechenzentrums	6
§ 6 - Datenschutzprinzipien	7
§ 7 - Haftung der nutzungsberechtigten Person	8
§ 8 - Haftung der Hochschule	8
§ 9 - Inkrafttreten	9

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für die von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart bereitgehaltenen digitalen Informationsverarbeitungs- und Kommunikationstechniksysteme (IuK-Systeme), bestehend aus Datenverarbeitungseinrichtungen, Kommunikationsnetzen, Telekommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen der digitalen Informationsverarbeitung einschließlich der erforderlichen Software.
- (2) ¹Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der IuK-Systeme kann die Leitung der jeweiligen Hochschuleinrichtung weitere Regelungen über Fragen des Betriebsalltags (Betriebsordnung) erlassen. ²Regelungen zur Sicherheit der IuK-Systeme sind mit dem Rechenzentrum abzustimmen.
- (3) ¹Die in Absatz 1 genannten IuK-Systeme stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart unentgeltlich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben in Kunst, Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung, internationaler Zusammenarbeit, Wissens- und Technologietransfer und für sonstige in § 2 LHG beschriebene Hochschulaufgaben zur Verfügung. ²Bei Vereinbarungen nach § 6 LHG oder anderen Kooperationsvereinbarungen können zur Nutzung der IuK-Systeme der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart weitere Personen im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vereinbarungen zugelassen werden. ³Die Nutzung kann auch anderen Personen und Einrichtungen unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 3 LHG gestattet werden.
- (4) Das Rechenzentrum veröffentlicht einen Dienstekatalog, aus dem sich die Beschreibungen der Dienste, der Kreis der jeweiligen nutzungsberechtigten Personen und weitere dienstbezogene Informationen ergeben.

§ 2 - Nutzungsberechtigung

- (1) ¹Alle nach § 1 Abs. 3 nutzungsberechtigten Personen erhalten einen persönlichen Zugang für durch das Rechenzentrum bereitgestellte Dienste. ²Für Gruppen von nutzungsberechtigten Personen wie Lehrbeauftragten, Promovierenden oder andere abgrenzbare Gruppen von Angehörigen oder Mitgliedern können einzelne Dienste nach dem Dienstekatalog des Rechenzentrums auf Antrag bereitgestellt und für diese Gruppen angepasst ausgestaltet werden. ³Die Zugangsdaten bestehen aus einer Kombination aus eindeutiger Benutzerkennung und persönlichem Passwort.
- (2) ¹Dieses persönliche Passwort ist regelmäßig zu ändern. ²Es muss zehn bis zwanzig Zeichen enthalten, aus Groß- und Kleinbuchstaben sowie Zahlen und/oder geeigneten Sonderzeichen bestehen und sich bei jeder Änderung vom bestehenden persönlichen Passwort unterscheiden. ³Das persönliche Passwort soll kein Trivialpasswort sein; insbesondere sind Zahlen- und Zeichenfolgen sowie Wörter, Abkürzungen oder andere bekannte Begriffe zu vermeiden.
- (3) ¹Dieser persönliche Zugang darf ausschließlich durch die nutzungsberechtigte Person genutzt werden. ²Eine Weitergabe der Zugangsdaten bzw. die Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig.

- (4) ¹Neben dem persönlichen Zugang für die durch das Rechenzentrum bereitgestellten Dienste können aus technischen, organisatorischen oder sonstigen Gründen für spezielle Arbeitsplätze und Datenverarbeitungseinrichtungen lokale Zugänge mit den erforderlichen Rechten eingerichtet werden. ²Die Zuordnung von Arbeitsplätzen und sonstigen Datenverarbeitungseinrichtungen mit den jeweiligen lokalen Zugängen zu den verantwortlichen Nutzenden wird im Rechenzentrum durch eine gesonderte Vereinbarung unter Hinweis auf die jeweils besonderen technischen Auflagen und Sorgfaltspflichten dokumentiert.
- (5) Nach Beendigung der Arbeit an einem Arbeitsplatz oder einer sonstigen Datenverarbeitungseinrichtung melden sich nutzungsberechtigte Personen mit ihrem persönlichen oder lokalen Zugang ab, sofern dies technisch möglich ist.

§ 3 - Nutzungsbedingungen

- (1) ¹Die Nutzung der IuK-Systeme ist für die Erfüllung der in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke gestattet. ²Eine Benutzung für andere Zwecke ist nur in geringfügigem Umfang zulässig und darf die Zweckbestimmung des Netzes nicht beeinträchtigen. ³Eine private kommerzielle Nutzung des Netzes oder von aus dem Netz erhaltenen Daten, sowie sonstiger ggf. erteilter Zugänge oder sonstiger Dienste ist nicht zulässig.
- (2) ¹Alle nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, ihr mit dem persönlichen Zugang überlassenes E-Mail-Konto regelmäßig auf Eingänge zu überprüfen. ²Alle nutzungsberechtigten Personen sind angehalten, für die Übermittlung von E-Mails und anderen Daten, die durch das Rechenzentrum bereitgestellten E-Mail-Konten und anderen Dienste zu nutzen. ³Persönliche und allgemeine Informationen der Hochschulleitung, der Verwaltung und der Zentralen Einrichtungen werden ausschließlich über und an diese Konten versandt.
- (3) ¹Jede missbräuchliche Nutzung des Netzes oder anderer Dienste ist auszuschließen. ²Missbräuchlich ist die Nutzung der Dienste des Rechenzentrums, wenn das Verhalten gegen Rechtsvorschriften verstößt. ³Auf die folgenden Rechtsvorschriften wird besonders hingewiesen:
1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
 2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
 3. Computerbetrug (§ 263a StGB),
 4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184b StGB),
 5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
 6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
 7. Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB),
 8. Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software, Dekompilierungen, Lizenz- und Bildrechtsverletzungen geschützter Werke (§§ 2, 15 ff., 97 ff. UrhG),

9. unerlaubte Handlungen, z.B. durch Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Rufschädigung oder Schädigung des Ansehens der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (§§ 823 ff. BGB),
 10. Markenrechtsverletzungen (§§ 14 ff. MarkenG).
- (4) Als missbräuchlich werden weiterhin die folgenden Nutzungen angesehen:
1. unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, d.h. mangels Zustimmung unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer verfügungsbefugter Personen,
 2. Vernichtung von Daten und Programmen, d.h. Verfälschung und/oder Vernichtung von Informationen anderer – insbesondere durch „Infizierung“ mit Computerviren oder schädigenden Algorithmen,
 3. Netzbehinderung, d.h. eigenmächtige Netzwerkmodifikationen, Behinderung und/oder Störung des Netzbetriebes oder anderer netzteilnehmenden Personen, z.B. durch ungesichertes Experimentieren im Netz, etwa durch Versuche zum „Knacken“ von Passwörtern, nicht angekündigte und/oder unbegründete massive Belastung des Netzes zum Nachteil anderer nutzungsberechtigter Personen oder Dritter,
 4. Nutzung von P2P-Programmen und File-Sharing-Protokollen im Netz der Hochschule.
- (5) ¹Studien-, lehr- oder forschungsbezogene oder künstlerische Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3, die einen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darstellen könnten, sind vor ihrer Durchführung mit dem Rektorat abzustimmen. ²Das Rektorat beteiligt das Rechenzentrum und kann durch dieses die Durchführung nur unter Auflagen gestatten oder untersagen. ³Genehmigung und Untersagung erfolgen schriftlich über das Rechenzentrum.
- (6) ¹Die Beschaffung von Software und deren Installation auf Arbeitsplätzen und sonstigen Datenverarbeitungseinrichtungen der Hochschule obliegt dem Rechenzentrum. ²Für spezielle Arbeitsplätze und Datenverarbeitungseinrichtungen nach § 2 Abs. 4 können die gesonderten Vereinbarungen abweichende Regelungen enthalten. ³Programme, die auf Anlagen des Rechenzentrums installiert sind, dürfen nicht vervielfältigt werden. ⁴Dies gilt nicht, falls sie ausdrücklich durch das Rechenzentrum zum Vervielfältigen freigegeben werden. ⁵Bei der Nutzung von Software, die vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt wird, sind die Lizenzbestimmungen des Softwarelieferanten einzuhalten. ⁶Diese können im Rechenzentrum eingesehen werden.
- (7) Bei der Nutzung privater Rechner oder sonstiger Datenverarbeitungseinrichtungen im Netzwerk der Hochschule ist der Einsatz eines Virens scanners mit aktuellen Virensignaturen zwingend erforderlich. ²Generell hat die nutzungsberechtigte Person, bspw. durch die Befolgung der aktuellen Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, dafür Sorge zu tragen, dass private Gerätschaften kein Sicherheitsrisiko für das Netz der Hochschule oder durch die Hochschule erbrachte IuK-Dienste darstellt.
- (8) Eigenmächtig erstellte Netzwerkerweiterungen oder sonstige -modifikationen, insbesondere durch Hotspots, Access-Points, Switches oder ähnliches sind untersagt und werden durch das Rechenzentrum unverzüglich entfernt.

- (9) Technische Mängel, Defekte an akademieeigenen Datenverarbeitungseinrichtungen, sowie unabsichtlich erhaltene Informationen oder erkannte Sicherheitslücken sind unverzüglich dem Rechenzentrum der Akademie mitzuteilen.
- (10)¹Nutzungsberechtigte Personen sind für die Sicherung ihrer Daten, die sich auf Rechnern der Hochschule befinden selbst verantwortlich.²Die Speicherung von Daten auf Medien, die sich nicht dem persönlichen Zugang der nutzungsberechtigten Personen zuordnen lassen, erfolgt auf eigenes Risiko.³Gleiches gilt für die Nutzung externer Speicherdienste wie Cloud-Diensten, hierbei sind insbesondere Anforderungen, die sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und des Urheberrechts ergeben, zu beachten.

§ 4 - Nutzungsbeendigung und Nutzungsausschluss

- (1) ¹Bei Erlöschen der Nutzungsberechtigung werden die unter ihr angelegten und zugänglichen Daten gelöscht. ²Dienstliche Daten sind vollständig vor dem Erlöschen der Nutzungsberechtigung der Hochschule zu übergeben. ³Die Verfügbarkeit der einzelnen Dienste über das Erlöschen der Nutzungsberechtigung hinaus richtet sich nach den jeweils gültigen Fristen, die im Dienstekatalog des Rechenzentrums hinterlegt sind.
- (2) Die persönlichen Zugänge von Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der IuK-Systeme beschränkt oder davon ausgeschlossen werden, wenn
1. schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen wird,
 2. die IuK-Systeme für strafbare Handlungen missbraucht wurden oder
 3. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Verhalten Nachteile entstehen.

§ 5 - Rechte und Pflichten des Rechenzentrums

- (1) ¹Betriebsbedingt – insbesondere zum Schutz der IuK-Systeme – kann das Rechenzentrum Dienste vorübergehend einschränken oder einzelne persönliche Zugänge vorübergehend sperren. ²Sofern möglich, sind die Betroffenen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (2) ¹Das Rechenzentrum kann Dienste nach dem Dienstekatalog oder sonstige Angebote ganz oder teilweise auch endgültig einstellen. ²Sofern möglich, sind die Betroffenen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) ¹Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Speicherung, Nutzung oder Bereithaltung von Inhalten in den IuK-Systemen der Hochschule vorliegen, kann das Rechenzentrum die weitere Nutzung bzw. den Abruf verhindern. ²Sofern möglich, sind die Betroffenen über die Maßnahmen des Rechenzentrums zu informieren.
- (4) ¹Das Rechenzentrum ist berechtigt, notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die IuK-Systeme vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen und insbesondere durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Verfahren die Sicherheit der IuK-Dienste zu überprüfen.
- (5) ¹Das Rechenzentrum ist berechtigt, die Inanspruchnahme der IuK-Systeme durch

die einzelnen Angehörigen und Mitglieder der Hochschule zu dokumentieren und auszuwerten.²Dokumentation und Auswertung dürfen nur erfolgen

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 3. zum Schutz personenbezogener Daten,
 4. zu Abrechnungszwecken,
 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) ¹Zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen ist bei hinreichendem Anlass eine gemeinsame Einsichtnahme durch mindestens zwei Verantwortliche erforderlich, wobei wenigstens eine verantwortliche Person nicht dem Rechenzentrum zuzurechnen sein darf. ²Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren. ³Betroffene sind nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) ¹Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen von strafbaren Handlungen ist das Rechenzentrum berechtigt, unverzüglich beweissichernde Maßnahmen einzuleiten. ²Das Rektorat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart prüft im Einzelfall die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche.
- (8) ¹Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechenzentrum zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. ²Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Rechenzentrum verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- (9) Das Rechenzentrum verarbeitet in den IuK-Systemen keine oder so wenig wie möglich personenbezogene Daten.
- (10) Die in Abs. 9 genannten Einschränkungen gelten nicht, sofern sich das Erfordernis der Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Telekommunikationsgesetz des Bundes oder sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen ergibt.
- (11) ¹Zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, zur Durchführung nötiger Updates und zur Abwendung von Missbrauch verfügt das Rechenzentrum auf allen durch die Akademie betriebenen Datenverarbeitungseinrichtungen über uneingeschränkte Administrationszugänge. ²Diese Zugänge dürfen zu o.g. Zwecken durch das Rechenzentrum uneingeschränkt genutzt werden. ³Sollten sich hierdurch Beeinträchtigungen nutzungsberechtigter Personen ergeben, so ist in der Regel deren vorheriges Einverständnis einzuholen. ⁴Dies gilt auch, sofern die persönliche Anwesenheit eines Mitarbeiters des Rechenzentrums erforderlich ist.

§ 6 - Datenschutzprinzipien

- (1) Nutzungsberechtigte Personen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des oder der Datenschutzbeauftragten der Hochschule keine personenbezogenen Daten auf den Datenverarbeitungsanlagen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste verarbeiten, hinterlegen oder in sonstiger Form zugänglich machen.

- (2) ¹Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung nach folgenden Prinzipien:
1. Daten sind grundsätzlich mit Kenntnis der betroffenen Person zu erheben.
 2. In jedem Fall sollten so wenige Daten wie möglich verarbeitet werden.
 3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für den Zweck genutzt werden, für den sie erhoben und/oder weiterverarbeitet wurden.
 4. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine unberechtigte Verarbeitung oder Zugänglichmachung unterbinden; diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.
 5. Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald der Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr besteht bzw. sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden; gesetzliche Aufbewahrungspflichten sind zu beachten.
- (3) ¹Die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Person sind zu wahren. ²Dies sind insbesondere:
1. Auskunft und Einsichtnahme,
 2. Widerspruch gegen die Verarbeitung aus einem besonderen Grund,
 3. Unterrichtung,
 4. Berichtigung fehlerhafter Daten, Sperrung und Löschung.

§ 7 - Haftung der nutzungsberechtigten Person

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IuK-Systeme oder dadurch entstehen, dass die nutzungsberechtigte Person schuldhaft den Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person haftet auch für Schäden, die im Rahmen der bereitgestellten Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe der persönlichen Zugangsdaten an Dritte.
- (3) ¹Die nutzungsberechtigte Person hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der nutzungsberechtigten Person auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. ²Die Hochschule kann der nutzungsberechtigten Person den Streit verkünden, sofern Dritte gegen die Hochschule gerichtlich vorgehen.

§ 8 - Haftung der Hochschule

- (1) ¹Die Hochschule übernimmt keine Gewährleistung für den fehlerfreien und unterbrechungsfreien Betrieb der IuK-Systeme sowie für die Richtigkeit der Ergebnisse. ²Eventuelle Datenverluste sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden. ³Insbesondere haftet die Hochschule nicht für den Verlust von Daten, die aufgrund von § 4 Abs. 1 gelöscht wurden.

- (2) ¹Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme und Daten. ²Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) ¹Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die an privaten Rechnern innerhalb der Hochschule entstehen. ²Dies schließt auch Schäden und Folgeschäden ein, die durch eventuell fehlerhafte Beratung und Hilfestellungen und/oder durch Installation und Konfiguration von Software, die das Rechenzentrum bereitstellt, entstehen. ³Insbesondere haftet die Hochschule nicht für Dateien und Systemeinstellungen, die gelöscht oder modifiziert werden, für Viren, Trojaner, Würmer und andere Malware, die den privaten Rechnern befallen können. ⁴Weiterhin haftet die Akademie nicht für
1. Bedienfehler von Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule,
 2. Hardwareschäden und Diebstahl,
 3. Vernichtung von Daten und Programmen, insbesondere durch Infektion,
 4. materielle und immaterielle Schäden, die durch berechtigten oder unberechtigten Zugriff auf offene Ressourcen (z.B. freigegebene Verzeichnisse) bei privaten Computern, die mit dem Hochschulnetz verbunden sind, entstehen.
- (4) ¹Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Angehörigen und Mitglieder, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. ²In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (5) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 26. April 2017

gez.

Prof. Dr. Barbara Bader

Rektorin